



Merkblatt-Belehrung Verfahrenskostenhilfe und Prozesskostenhilfe

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in Ihrer Angelegenheit werden wir für Sie bei dem Gericht einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (VKH) bzw. Prozesskostenhilfe (PKH) für das beabsichtigte Verfahren stellen.

Wird Ihnen VKH/PKH ohne Ratenzahlung bewilligt, werden die Kosten für unsere Tätigkeit und die Gerichtskosten vollständig von der Staatskasse getragen. Möglich ist aber auch, dass Ihnen zwar VKH/PKH bewilligt wird, aber aufgrund Ihrer Einkommenssituation die eben genannten Kosten in Raten von Ihnen ganz oder teilweise an die Staatskasse zurückgezahlt werden müssen. Zu berücksichtigen ist weiter, dass VKH/PKH nur für ein gerichtliches Verfahren bewilligt werden kann. Für eine außergerichtliche Tätigkeit unsererseits tritt die VKH/PKH nicht ein, so dass Sie diese Kosten selbst tragen müssten. Wir weisen darauf hin, dass die Kosten des Gegenanwalts unter Umständen ganz oder teilweise von Ihnen getragen werden müssen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie das Verfahren verlieren oder nur teilweise obsiegen, so dass die Kosten im Urteil durch das Gericht auf die Verfahrensbeteiligten verteilt werden. Solche Kosten sind nicht von der VKH/PKH umfasst.

In der Anlage übersenden wir Ihnen ein Formular mit der Bitte, Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Dieses Formular muss unterschrieben sein. Bitte fügen Sie die erforderlichen Belege in Kopie bei.

Die Anwältin / Der Anwalt weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin:

1. Sie sind verpflichtet in dem Formular zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu dem PKH oder VKH-Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen müssen. Anderenfalls kann die Prozesskostenhilfe im Nachhinein widerrufen werden.
2. Das Gericht kann auch PKH unter der Anordnung von Ratenzahlung (max. 48 monatliche Raten) anordnen, wenn die Einkommensverhältnisse dementsprechend sind.
3. Das Gericht kann bis zu 4 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Einkommens- und Vermögensverhältnisse prüfen und, sofern eine Besserung eingetreten ist, noch nachträglich Ratenzahlungen oder Einmalzahlungen aus Ihrem Vermögen anordnen.
4. Fordert Sie das Gericht auf, Ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse darzulegen, so müssen Sie dieser Aufforderung unbedingt nachkommen. Anderenfalls kann das Gericht die geleisteten Anwalts- und Gerichtskosten sofort zurückfordern.
5. Wenn Ratenzahlung angeordnet wird, müssen diese Raten pünktlich gezahlt werden. Wenn Sie drei Monate in Rückstand geraten, droht die Aufhebung der Prozesskostenbewilligung.
6. Sie sind verpflichtet, wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Gericht unverzüglich ohne Aufforderung mitzuteilen. Eine Verletzung der Mitteilungspflichten führt unter den Voraussetzungen des § 124 Nr. 4 ZPO zur – rückwirkenden – Aufhebung der Bewilligung und der anschließend Pflicht zur Rückzahlung der geleisteten Beträge.
7. Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse können Sie die Aufhebung oder Verringerung der Ratenzahlung beantragen.
8. Sofern der Mandant die gewünschten Unterlagen oder Angaben nicht rechtzeitig beibringt und die Gewährung von Prozesskostenhilfe aus diesem oder einem anderen Grund versagt wird, schuldet der Mandant die übliche Vergütung nach RVG.
9. Prozesskostenhilfe wird regelmäßig ebenfalls nur zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts gewährt. Das bedeutet, dass im Falle einer Terminswahrnehmung in gerichtlichen Verfahren an einem Gericht, das seinen Sitz nicht in Albstadt hat, Fahrtkosten berechnet werden müssen, die der Mandant direkt zu tragen hat. Für diese Fahrtkosten sind vor der Terminswahrnehmung entsprechende Vorschüsse zu zahlen.
10. Der Auftrag zur Beantragung von PKH/VKH in der Angelegenheit XY umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles PKH-/VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das PKH-/VKH-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine PKH-/VKH-Bewilligung erfolgen soll. Der Anwalt weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass dieser nach einer Bewilligung von PKH/VKH persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

Ich habe die oben stehenden Hinweise und Informationen gelesen und verstanden und bestätige das mit meiner folgenden Unterschrift:

Albstadt, den _____
Datum

Name (ausgeschrieben) und Unterschrift
Mandant / Mandantin